

was | ak

wirtschaft
arbeit
soziales

Information

WAS – Corona Erwerbsersatzent- schädigung



Richtig deklarieren, doppelte Beitragserhebung vermeiden

Falls Sie im vergangenen Jahr eine Corona Erwerbsersatzentschädigung für Selbständigerwerbende erhalten haben, ist es sehr wichtig, dass Sie diese in Ihrer Steuererklärung 2020 korrekt ausweisen.

Bitte deklarieren Sie eine allfällige Corona Erwerbsersatzentschädigung unbedingt unter Erwerbsausfallentschädigung in Ziffer 140/141 Ihrer Steuererklärung.

Von den ausgerichteten Erwerbsausfallentschädigungen (Taggeldern) an Selbständigerwerbende sind die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen.

Diese Erwerbsausfallentschädigungen dürfen deshalb NICHT als AHV-pflichtiges Einkommen in die Buchhaltung bzw. in die Erfolgsrechnung einfließen.

Eine falsche Deklaration kann zu einer doppelten Beitragserhebung führen. Mit der richtigen Deklaration Ihrer Einkommen helfen Sie mit, dies zu verhindern. Vielen Dank.